

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der IPROTEC GmbH, Dr.-Schott-Str. 35, D-94227 Zwiesel

1. Geltungsbereich

1. Für alle Lieferungen und Leistungen von Lieferanten und Auftragnehmern („Lieferanten“) an IPROTEC GmbH („IPROTEC“) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen und unabhängig davon, ob der Lieferant die gelieferte Ware oder Leistung selbst herstellt oder einkauft.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten werden nur dann und in dem Umfang Vertragsbestandteil, soweit IPROTEC diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn IPROTEC bestellte oder gelieferte Ware oder Leistungen in Kenntnis der Bedingungen widerspruchsfrei annimmt, oder wenn IPROTEC auf ein Schreiben Bezug nimmt, das abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten enthält oder auf solche verweist.
4. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Lieferanten, selbst wenn IPROTEC nicht erneut auf sie hinweist.

2. Schriftform

- 2.1 Anzeigen oder rechtserhebliche Erklärungen, die der Lieferant nach Vertragsschluss oder in Bezug auf einen Vertrag oder eine Leistung gegenüber IPROTEC abgibt, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform
- 2.2 Für den Inhalt und die Auslegung von Verträgen, deren Änderung oder Ergänzung, sowie individueller Abreden ist eine schriftliche Vereinbarung oder schriftliche Bestätigung von IPROTEC maßgeblich.
- 2.3 Preisanfragen der IPROTEC sind unverbindlich und nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zu verstehen.

1. Bestellungen und Aufträge

- 3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen der IPROTEC unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Werktagen schriftlich zu bestätigen oder vorbehaltlos, etwa durch Versendung der Ware, auszuführen.
- 3.2 Bestätigt der Lieferant die Bestellung nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen unverändert und vorbehaltlos, ist IPROTEC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3 Sofern es aufgrund von durch IPROTEC verlangten Änderungen oder Anpassungen nach Auftragsbestätigung des Lieferanten zu einem Mehrpreis und oder Lieferverzug kommt oder kommen kann, ist dies IPROTEC unverzüglich schriftlich mitzuteilen und unverzüglich ein Nachtragsangebot zu unterbreiten. Mündliche Absprachen sind generell schriftlichen zu bestätigen. Mehrkosten bzw. Lieferterminänderungen werden ohne schriftliche Bestätigung des Lieferanten nicht anerkannt. Bei sämtlichem Schriftverkehr ist stets die Artikel-, Bestell- und Projektnummer des Lieferanten anzugeben.

1. Lieferzeit und -verzug

1. Vereinbarte Termine für Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen oder Überschreitungen des Liefertermins zu erwarten oder bereits eingetreten, so hat der Lieferant IPROTEC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

2. Hält der Lieferant einen vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin nicht ein, gerät er automatisch und ohne weitere Mitteilung in Verzug. Ist kein Liefertermin vereinbart, kann jedoch nach dem Vertrag der Termin bestimmt werden, bis zu dem spätestens die Lieferung oder Leistung zu erbringen war, gerät der Lieferant mit Ablauf dieses Termins in Verzug. In den Fällen nach den Sätzen 1 und 2 stehen IPROTEC die gesetzlichen Rechte (einschließlich Schadensersatz und Rücktritt) für den Fall des Schuldnerverzugs zu.

3. Im Falle des Verzuges ist der Lieferant verpflichtet, an IPROTEC für jeden angefangenen Werktag des Verzugs eine pauschale Vertragsstrafe von 1% pro Werktag des Auftragswertes, bis zu einem Höchstbetrag von 5% des jeweiligen Auftragswertes der verspätet gelieferten Ware zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt vorbehalten, wobei die Vertragsstrafe auf den nachgewiesenen, höheren Schaden angerechnet wird. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

4. Liefert oder leistet der Lieferant nicht innerhalb einer von IPROTEC zur Nacherfüllung bestimmten, angemessenen Frist, ist IPROTEC nach Ablauf berechtigt, einen Dritten mit der Lieferung oder Leistung zu beauftragen und vom Lieferanten Ersatz der notwendigen oder sonst erforderlichen Aufwendungen und Mehrkosten zu verlangen. Das Recht der IPROTEC, Schadensersatz anstelle der Leistung zu verlangen, bleibt unberührt.

5. Preise

- 1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise gelten einschließlich der jeweils geltenden, gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen wird. Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, schließt der Preis alle Nebenleistungen (etwa Montage, Einbau oder Installation) sowie alle Nebenkosten (Verpackung, Transport, Transport- oder Haftpflichtversicherung, Zölle, Steuern und Gebühren oder sonstige Abgaben) ein. Der Lieferant nimmt Verpackungsmaterial auf Verlangen von IPROTEC auf seine Kosten zurück.

2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, zahlt IPROTEC ab Lieferung der Ware oder Abnahme der Leistung und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung (Ziffer. 5.3) den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

3. Der Lieferant gibt in allen Auftragsbestätigungen, Liefer- und Versandbestätigung, Lieferschein sowie Rechnungen und im gesamten Schriftverkehr die Bestellnummer, und das Bestelldatum an. Fehlen diese Angaben, ist IPROTEC berechtigt, die Rechnung zurückweisen. Ungeachtet hiervon verlängern sich die Zahlungsfristen nach Ziffer 5.2 um den Zeitraum, um den sich die Bearbeitung der Rechnung aufgrund der fehlenden Angaben verzögert.

4. IPROTEC schuldet keine Fälligkeitszinsen. IPROTEC gerät erst in Zahlungsverzug, wenn auf eine schriftliche Mahnung des Lieferanten hin keine Zahlung erfolgt. Der Verzugszins beträgt drei (3) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrages stehen IPROTEC im gesetzlichen Umfang zu. Darüber hinaus kann IPROTEC fällige Zahlungen zurückbehalten, solange IPROTEC noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen hat.

6. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten besteht nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

6. Abwicklung und Lieferung

- 1. Unteraufträge darf der Lieferant nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von IPROTEC vergeben. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Lieferant lediglich Händler ist und dies IPROTEC bekannt ist. Der Lieferant bleibt in jedem Fall für die Einhaltung aller Pflichten aus und im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung gegenüber IPROTEC verantwortlich.

2. Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von IPROTEC zulässig. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen und Leistungen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.

3. Bei Maschinen oder technischen Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanweisung kostenlos mitzuliefern. Bei Software ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn die vollständige (system- und benutzertechnische) Dokumentation übergeben wurde. Bei speziell für IPROTEC hergestellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.

7. Gesetzliche Vorschriften

- 1. Der Lieferant hält bei allen Lieferungen und Leistungen die anwendbaren Vorschriften des öffentlichen Rechts ein. Einschlägige Bescheinigungen, Entsorgungshinweise, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

2. Bei der Erbringung seiner Leistungen ist der Lieferant allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

8. Lieferung und Gefahrübergang

- 1. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten an den in der Bestellung angegebenen Lieferort (Bringschuld). Ist der Lieferort nicht angegeben oder nichts anders vereinbart, so hat die Lieferung DDP (Incoterms 2020) D-94227 Zwiesel, Dr.-Schott-Straße 35, zu erfolgen. Der jeweilige Lieferort ist auch Erfüllungsort für die Lieferung und ein etwaige Nacherfüllung.

2. Soweit Abnahme vereinbart ist, ist die Abnahme für den Gefahrübergang maßgeblich. Auch bei Abnahme gelten die Bestimmungen des Werkvertragsrechts entsprechend. Die Nutzung durch IPROTEC gilt nicht als Abnahme und ersetzt nicht die Abnahme der Werkleistung. Der Übergabe oder Annahme steht es gleich, wenn IPROTEC sich in Annahmeverzug befindet.

3. Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss IPROTEC seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Mitwirkung oder Handlung der IPROTEC eine nach dem Kalender bestimmte oder bestimmbare Zeit vereinbart wurde. Gerät IPROTEC in Annahmeverzug, kann der Lieferant Ersatz seiner Mehraufwendungen nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 304 BGB) verlangen. Handelt es sich bei der Lieferung oder Leistung um eine unvertretbare Sache, so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur dann zu, wenn IPROTEC sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

9. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand

- 1. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von IPROTEC beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang angezeigt ist. Die Rügepflicht von IPROTEC für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Entdeckung bzw. - bei offensichtlichen Mängeln - ab Lieferung abgesendet wird.

2. IPROTEC ist vorbehaltlich aller anderen Ansprüche berechtigt, die Lieferung bei Überschreitung des von den Parteien festgelegten Grenzqualitätswertes auf Kosten des Lieferanten vollumfänglich zu prüfen.

10. Mängelhaftung

- 1. Im Fall von Mängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen, unsachgemäßer Montage oder Softwareinstallation sowie fehlender oder mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf IPROTEC die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von IPROTEC, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

3. Bei Kaufverträgen über Hardware haftet der Lieferant insbesondere für die vereinbarte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Leistungsfähigkeit (u.a. Kapazität, Geschwindigkeit), die vereinbarte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Eignung für bestimmte, bereits vorgesehene Softwareinstallationen und Einsatzbedingungen sowie die vereinbarte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Kompatibilität mit der vorbestehenden IT-Infrastruktur.

4. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen IPROTEC Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn IPROTEC der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Ferner verzichtet IPROTEC durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben nicht auf Mängelansprüche

5. Zur Nacherfüllung gehört auf Verlangen von IPROTEC auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Dies umfasst bei Kaufverträgen über Hardware auch die Deinstallation von Software und die erneute Installation, sofern die Software gemäß der Art und dem Verwendungszweck der Hardware installiert worden ist.

6. Der Aufwendungsersatzanspruch gem. § 439 Abs. 3 BGB findet nicht nur in Fällen des Einbaus und der Anbringung an eine andere Sache Anwendung, sondern auch in sonstigen Fällen der

vorhersehbaren Veränderung der Ware. Bei Kaufverträgen über Hardware sind insbesondere die Fälle der bestimmungsgemäßen Installation von Software umfasst. Der Aufwendungsersatzanspruch ist nur bei positiver Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens oder der sonstigen Veränderung (z.B. Installation von Software) ausgeschlossen.

7. Ist die eine Art der Nacherfüllung unmöglich oder kann wegen der Unverhältnismäßigkeit der Kosten verweigert werden, kann der Lieferant die andere Art der Nacherfüllung nicht wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten verweigern. Sind die Kosten der anderen Art der Nacherfüllung unverhältnismäßig, kann der Lieferant den Aufwendungsersatz jedoch auf einen angemessenen Betrag beschränken. IPROTEC kann von dem Lieferanten für Aufwendungen, die IPROTEC im Rahmen der Nacherfüllung entstehen und die vom Lieferanten zu ersetzen sind, Vorschuss verlangen.

8. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von IPROTEC bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet IPROTEC jedoch nur, wenn IPROTEC erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

9. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach Wahl von IPROTEC durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von IPROTEC gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann IPROTEC den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für IPROTEC unzumutbar (etwa wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird IPROTEC den Lieferanten unverzüglich - nach Möglichkeit vorab - informieren.

10. Im Übrigen ist IPROTEC bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat IPROTEC nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

11. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei (3) Jahre ab Ablieferung der Ware. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht - insbesondere mangels Verjährung - noch gegen IPROTEC geltend machen kann.

12. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige von IPROTEC bei dem Lieferanten ist die Verjährung von Mängelhaftungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für ersetzte und nachgebesserte Teile ab diesem Zeitpunkt erneut, es sei denn, IPROTEC musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Nachbesserung allein aus Kulanz- oder vergleichbaren Gründen vornahm.

11. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

11.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche von ihm im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erbrachten Leistungen – auch im Hinblick auf ihre Benutzung – innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz oder in anderen Ländern, in denen der Lieferant die Produkte herstellt bzw. herstellen lässt, keine Schutzrechte Dritter verletzen.

11.2. Der Lieferant stellt IPROTEC auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich im Zusammenhang mit der Verletzung von Schutzrechten gemäß Ziffer 11.1 ergeben und hat IPROTEC alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu erstatten.

11.3. Entstehen im Zusammenhang mit der Ausführung der bestellten Lieferung oder Leistung nach Angaben, Unterlagen oder Modellen von IPROTEC beim Lieferanten Erfindungen, Verbesserungen oder sonstige schutzrechtsfähige Ergebnisse, so räumt der Lieferant IPROTEC zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens zum Zeitpunkt ihres Erwerbs, ein unwiderrufliches, kostenfreies, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares, unterlizenzierbares, nicht ausschließliches Benutzungs- und Verwertungsrecht an diesen Erfindungen, Verbesserungen, Ergebnissen und etwaigen entsprechenden Schutzrechten ein. Der Lieferant ist verpflichtet, IPROTEC unverzüglich über derartige Erfindungen, Verbesserungen, Ergebnisse und Schutzrechte zu informieren.

11.4. Wenn der Lieferant Schutzrechte an den bestellten Lieferungen oder Leistungen oder Teilen davon oder an Verfahren zu deren Herstellung hat, sind diese IPROTEC unter Angabe der Registrierungs- bzw. Anmeldenummer auf Anfrage mitzuteilen.

11.5. Sofern - insbesondere bei Kaufverträgen über Hardware - die Bereitstellung von Anleitungen, eines Benutzerhandbuchs oder weiterer Dokumentation auf einem Downloadportal des Lieferanten oder des Herstellers erfolgt, hat der Lieferant sicherzustellen, dass IPROTEC die hinterlegten Daten dauerhaft auf andere Datenträger herunterladen und den Dateiinhalt ausdrucken kann. IPROTEC ist es gestattet, eine beliebige Anzahl von Vervielfältigungen für die Nutzung der Hardware im Rahmen ihrer Unternehmenstätigkeit anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

11.6. Der Lieferant gewährleistet und steht dafür ein, dass er Inhaber der erforderlichen Rechte ist, um IPROTEC Hardware einschließlich vorinstallierter Betriebssystemsoftware und Standardtreibern zur vertragsgemäßen Nutzung zu überlassen. Der Lieferant ist verpflichtet, IPROTEC unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare, unterlizenzierbare, nicht ausschließliche Nutzungsrechte an der jeweiligen Betriebssystemsoftware und den Standardtreibern einzuräumen. Wird IPROTEC wegen der Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, hat der Lieferant IPROTEC auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit diesen Nutzungsrechten freizustellen und IPROTEC alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu erstatten.

12. Produzentenhaftung

12.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er IPROTEC insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

12.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von IPROTEC durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von

Rückrufmaßnahmen wird IPROTEC den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

12.3 Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine ausreichende und angemessene Haftpflicht- sowie Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Die Versicherung ist IPROTEC auf erstes Anfordern durch Vorlage der entsprechenden Police nachzuweisen.

13. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel

- 1. IPROTEC behält sich an technischen Unterlagen, Werkzeugen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen und Werknormblättern alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen und Gegenstände sind ausschließlich für die Vertragserfüllung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrages einschließlich aller Kopien auch ohne Aufforderung an IPROTEC zurückzugeben. Der Lieferant verzichtet insofern auf alle etwa ihm zustehenden Zurückbehaltungsrechte. Der Lieferant ist nicht berechtigt, solche Unterlagen oder Gegenstände zu vervielfältigen oder nachzubilden, soweit dies nicht zur Erfüllung des Vertrages zwingend erforderlich ist.

2. Stellt der Lieferant für IPROTEC Unterlagen oder Gegenstände wie in Ziffer 12.1 definiert, teilweise oder ganz auf Kosten von IPROTEC her, so gilt 12.1 entsprechend. In diesem Falle erwirbt IPROTEC das Miteigentum an den Gegenständen. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände unentgeltlich für IPROTEC. IPROTEC kann jedoch jederzeit die Rechte in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und den Gegenstand vom Lieferanten herausverlangen.

14. Beistellung von Material

1. Seitens IPROTEC für die Herstellung von Waren beigestelltes Material bleibt Eigentum der IPROTEC und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von sonstigen Sachen des Lieferanten oder den Sachen Dritter zu verwahren und als Eigentum von IPROTEC zu kennzeichnen. Der Lieferant versichert solches Material gegen Verlust oder Beschädigung. Ziffer 13 lit. b, letzter Satz gilt entsprechend. Es darf nur zur Durchführung des jeweiligen Vertrages mit IPROTEC verwendet werden.

2. Verarbeitet der Lieferant das seitens IPROTEC beigestellte Material, bildet er es um oder vermischt oder verbindet er es mit anderen Gegenständen, so erfolgt diese Tätigkeit ausschließlich für IPROTEC. IPROTEC wird unmittelbar Eigentümer der hierdurch entstehenden neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, so erwirbt IPROTEC das Miteigentum an den neuen Sachen entsprechend dem Anteil, der dem seitens IPROTEC beigestellten Materialwert entspricht.

15. Lieferantenregress

15.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen IPROTEC neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. IPROTEC ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die IPROTEC ihren Abnehmern im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von IPROTEC (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

15.2 Bevor IPROTEC einen von ihrem Kunden geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird IPROTEC den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von IPROTEC tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Kunden von IPROTEC geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

15.3 Die Ansprüche von IPROTEC aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch IPROTEC oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

16. Vertraulichkeit und Eigentumsvorbehalt

16.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält IPROTEC sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an IPROTEC zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

16.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die IPROTEC dem Lieferanten zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind - solange sie nicht verarbeitet werden - auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

16.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (zusammen "Weiterverarbeitung" genannt) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für IPROTEC vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch IPROTEC, sodass IPROTEC als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

1. Eigentumsvorbehalte

Die Übereignung der Ware auf IPROTEC hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Sofern IPROTEC im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung annimmt, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. IPROTEC bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

1. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Landgericht München I. IPROTEC ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten Klage zu erheben.

2. Auf diese Einkaufsbedingungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts anzuwenden. Das UN-Übereinkommen über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist nicht anwendbar.

Stand 01. Juli 2026.